

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/009/2017

Einstellung Geschäftsführung und Grundlagenvertrag Stadtjugendring

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.03.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11, Amt 20; Amt 30

I. Antrag

1. Der Stadtjugendring kann für die Stelle der Geschäftsführung ein Auswahlverfahren mit anschließender Stellenbesetzung durchführen.
2. Dem Grundlagenvertrag mit dem Stadtjugendring wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bayerischen Jugendrings zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Durch das Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin kann das Arbeitsverhältnis der Geschäftsführung des Stadtjugendrings neu geregelt werden. Die bisherige Lösung (Einstellung beim Stadtjugendamt als kommunale Jugendpflegerin, die Übertragung der Aufgaben als Geschäftsführung des Stadtjugendrings und die überwiegende Nutzung der Arbeitszeit für Geschäftsführungsaufgaben) kann durch eine Beschäftigung beim Stadtjugendring mit dem Aufgabenkreis Geschäftsführung ersetzt werden. Bei größeren Jugendringen ist diese Lösung bereits erfolgreich umgesetzt.

2. Durch die unter Nr. 1 vorgeschlagene Änderungen ergeben sich Auswirkungen auf die Zusammenarbeit des Stadtjugendrings mit dem Jugendamt Erlangen. Der bisherige Grundlagenvertrag ist deshalb an die neuen Anforderungen unter Beibehaltung der Parameter und Vorgaben der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit anzupassen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit im Bereich kommunale Jugendpflege fortzuentwickeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Der Stadtjugendring stellt die Geschäftsführung selbst ein und erhält für die Personalkosten einen Zuschuss.
2. Der Grundlagenvertrag wird an die geänderten Verhältnisse angepasst (z.B. Vorlage 51/115/2016 Übertragung der Aufgabe moderne Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunale Jugendpflege/ SJR). Mit dem Vertrag werden darüber hinaus keine neuen zusätzlichen Verpflichtungen eingegangen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring wird fortgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Geschäftsführung wird vom Stadtjugendring ausgeübt.
2. Die Prozesse und Strukturen werden auf Basis des vorgeschlagenen Grundlagenvertrages gemeinsam mit dem Stadtjugendring weiterentwickelt. Für den Bereich kommunale Jugendpflege werden im Grundlagenvertrag gesonderte Regelungen für die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Stadtjugendring getroffen (§ 2 Abs. 4 des neuen Grundlagenvertrages). Der besonderen Bedeutung der Stelle des kommunalen Jugendpflegers wird durch die Zuordnung als Stabsstelle zur Vorsitzenden / dem Vorsitzenden Rechnung getragen (§ 2 Abs. 5).

Der Umfang der Aufgabe kommunale Jugendpflege wird in einer gesonderten – leichter anpassbaren Vereinbarung / Anlage - noch genauer definiert (§ 2 Abs. 6).

In den Grundlagenvertrag wurde auch eine Regelung für die Zusammenarbeit mit weiterem zusätzlichem Personal mit aufgenommen (§ 4 Abs. 4).

Weitere ergänzende Dokumente (Leistungsbeschreibungen, Aufgabenprofil kommunale Jugendpflege, etc.) werden gemeinsam mit dem Stadtjugendring entwickelt.

Die notwendigen Strukturen für die inhaltliche Abstimmung werden noch abgestimmt.

Über den Grundlagenvertrag hinaus erfolgt eine Steuerung durch die Bewilligung von Zuschüssen und die Festlegung der Höhe der Zuschüsse.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

1. Soweit eine Besetzung bis zum 01.06.2017 erfolgen kann, werden Haushaltsmittel für den notwendigen Personalkostenzuschuss in Höhe von ca. 30.000 Euro benötigt (52.000 Euro /12 x 7). Eine spätere Besetzung verringert den Betrag.

Für die Finanzierung der Personalkosten für die Geschäftsführung beim Stadtjugendring stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- nicht ausgeschöpfte Sach- und Personalkostenzuschüsse an den Stadtjugendring
- Personalkostenerstattung aus der Planstelle 510 1005 für die bisherige Geschäftsführung Stadtjugendring

Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich notwendigen Ausgaben einen Betrag von 20.000 Euro im Jahr 2017 nicht überschreiten.

Die finale Neuregelung soll im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2018 erfolgen.

2. Die vorgesehene Aufgabenerfüllung wird durch eine entsprechende, an den Haushaltsmitteln orientierte Finanzierung, sichergestellt.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf lVP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst 514090 /KTr 36250010 /Sk 531801

bzw. Personalkostenerstattung Planstelle 510 1005

sind nicht vorhanden

Anlagen: neuer Grundlagenvertrag

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang